



www.breitenau-hochlantsch.at

# MARKTGEMEINDE BREITENAU AM HOCHLANTSCH

St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.  
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20

E-Mail: gde@breitenau-hochlantsch.at



www.almenland.at

## Richtlinie für Vereinssubventionen

(Diese Richtlinie tritt mit 23.09.2021 in Kraft.)

### I. Präambel

Unsere Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Breitenau. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag unter anderem in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Vereinsarbeit seitens der Marktgemeinde auch weiterhin angemessen zu unterstützen. Wir möchten unsere Vereine möglichst transparent fördern und die Unterstützungen objektiv und nach nachvollziehbaren Kriterien vergeben.

Die Gewährung einer Subvention ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Breitenau. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Subvention besteht nicht.

### II. Allgemeine Voraussetzungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle eingetragenen Vereine und Organisationen mit regelmäßigem Vereinsbetrieb, die ihren Sitz in der Breitenau haben. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen Bundesabgabenordnung gelten und grundsätzlich allen Bürger:innen offen stehen.

Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen.

Förderungen müssen jedes Jahr neu beantragt werden und werden keinesfalls automatisch in der gleichen Höhe gewährt.

Grundsätzlich ist für eine Subvention die Offenlegung des Vereinsvermögens notwendig.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie politische Parteien und dazugehörige Organisationen, Wählervereinigungen, Berufsvertretungen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen sowie ähnliche Vereinigungen. Ebenso ausgenommen von Subventionen im Rahmen dieser Richtlinie sind Blaulichtorganisationen.

Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr. Unvollständig und nicht fristgerechte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden!

### III. Arten der Subventionen

#### a. Grundsubvention

Die Grundsubvention wird Vereinen gewährt, die

- ✓ seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten;

- ✓ vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten; und
- ✓ durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung leisten.

Die Grundsubvention muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt.

Jeder Verein, der die oben und unter Punkt II. genannten Voraussetzungen erfüllt, und dessen Förderwürdigkeit nicht vom zuständigen Gremium in Frage gestellt wurde, erhält eine Grundförderung, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

- € 20,- pro aktivem Vereinsmitglied unter 18 Jahren;
- € 10,- pro aktivem Vereinsmitglied ab 18 Jahren; und
- 10 % der Sponsoreinnahmen des Vorjahres  
(Nachweis in Form von Belegen, Verträgen oder Rechnungen erforderlich; Sachspenden fließen in Höhe des Rechnungsbetrages ein)

Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder, die sich regelmäßig an Vereinsaktivitäten beteiligen. Nicht als aktive Mitglieder gelten Besucher von Veranstaltungen. Der Nachweis hierfür erfolgt in geeigneter, schriftlicher Form durch den Verein.

#### **b. Sonder-/Projektsubvention**

Eine Sonder-/Projektsubvention kann für die folgenden Punkte gewährt werden;

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind;
- Jubiläen  
Zu einem Vereinsjubiläum (in 10er- und 25-Schritten) wird eine zusätzliche Subvention in der Höhe von € 10,- pro Jahr gewährt.
- Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünfte und anderen Adaptierungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereins bleiben;
- Anschaffungen von Materialien und Ausrüstung, die dem Vereinszweck dienen; sowie
- Aus- bzw. Weiterbildungen, die dem Vereinszweck dienen.

Für eine Sonder-/Projektsubvention ist ein gesondertes Ansuchen zu stellen.

#### **c. Sachbezüge**

Für Sachbezüge sind gesonderte Anträge zu stellen. Als Sachbezüge gelten:

- (vergünstigte) Bereitstellung von Räumlichkeiten/Infrastruktur im Eigentum der Gemeinde (z. B. Vereinslokal, Veranstaltungssaal);
- Dienstleistungen (z. B. Mitarbeit von Gemeindebediensteten, Öffentlichkeitsarbeit, Betriebskosten); sowie
- sonstige Sachbezüge im Eigentum der Marktgemeinde Breitenau.

### **IV. Ansuchen**

#### **a. Grundsubvention**

Subventionsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (lt. Antrag) bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres zur Budgetberatung an das Marktgemeindeamt Breitenau

gerichtet werden. Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht behandelt werden.

### **b. Sonder-/Projektsubventionen**

Ansuchen um Sonder-/Projektsubventionen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (lt. Antrag) bis spätestens 30. September an die Gemeinde zu richten und beziehen sich immer auf Projekte im darauffolgenden Jahr. Im Ansuchen ist Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen.

### **c. Sachbezüge**

Ansuchen um Sachbezüge sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (lt. Antrag) bis spätestens 30. September an die Gemeinde zu richten und beziehen sich immer auf das darauffolgende Jahr. Im Ansuchen ist der gewünschte Sachbezug darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen.

## **V. Abwicklung**

### **a. Subventionszusagen**

Die Subventionszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Höhe der Subvention sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

### **b. Auszahlung von Subventionen**

Die Auszahlung der Subventionen unterliegt der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums. Die Auszahlung erfolgt:

- Grundförderung: im Regelfall bis Juli des jeweiligen Jahres;
- Sonder-/Projektförderung: nach Vorlage der Rechnungen bzw. Freigabe durch das jeweilige Gremium;
- Sachbezüge: nach Freigabe durch das zuständige Gremium.

## **VI. Widerruf und Rückzahlung**

Die Marktgemeinde Breitenau kann die vergebenen Mittel zurückfordern, wenn die Subvention nicht zweckentsprechend verwendet oder gegen die Richtlinie und Vereinbarungen verstoßen wurde.